

06.02.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - AS - G - In - K - R - U -
VP - Wi

zu Punkt der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

- a) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahre 1994

KOM(94) 533 endg.

Drucksache: 1090/94

- b) Bericht der Kommission an den Europäischen Rat über die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip

KOM(93) 545 endg.; Ratsdok. 10731/93

Drucksache: 950/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuß (A),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),

der Rechtsausschuß (R),

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 07. FEB. 1995

Grundsätzliches

In
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat bekräftigt seine Beschlüsse vom 7. Mai 1993 (BR-Drucksache 182/93) und 8. Dezember 1993 (BR-Drucksache 767/93) zum Subsidiaritätsprinzip. Er hebt noch einmal hervor, daß die allgemeinen Ausführungen der Kommission zu Inhalt und Zweck des Subsidiaritätsprinzips in zentralen Punkten den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1993 widersprechen.

EU

2. Der Bundesrat bekräftigt seine Beschlüsse vom 7. Mai 1993 (BR-Drucksache 182/93) und 8. Dezember 1993 (BR-Drucksache 767/93) zum Subsidiaritätsprinzip. Er hebt noch einmal hervor, daß die allgemeinen Ausführungen der Kommission zum Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend sind.

EU

3. Die Kommission ist mit den beiden Berichten der Tragweite der ihr gestellten Aufgabe nicht gerecht geworden. Sie hat den ihr vom Europäischen Rat von Lissabon erteilten und vom Europäischen Rat von Edinburgh bekräftigten Auftrag, das geltende Gemeinschaftsrecht einer umfassenden Prüfung zu unterziehen, im Wesentlichen auf Überlegungen zur Vereinfachung und Kodifizierung des bestehenden Gemeinschaftsrechts beschränkt. Die Überprüfung der Notwendigkeit von Gemeinschaftsregelungen, der Regelungstiefe und der materiellen Verringerung des Umfangs des Gemeinschaftsrechts ist dagegen unzureichend geblieben.

EU

4. Der allgemeine Zielkatalog des Artikels 3 EGV darf in Verbindung mit dem Artikel 235 EGV nicht für sich alleine zur Begründung einer Handlungsbefugnis dienen. Insbesondere wird in den Berichten der Kommission die nach dem Wortlaut des Artikels 3 b Abs. 2 EGV erforderliche primäre Prüfung, ob ein Ziel in hinreichender Weise auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden kann, in unzulässiger Weise durch die Frage nach dem Vorliegen eines "europäischen Mehrwerts" ersetzt.

EU
Wi

5. Dieser Verkürzung ist auch deswegen entgegenzutreten, weil damit auch die Prüfung entfällt, ob es überhaupt einer staatlichen Regelung bedarf: die Prüfung, ob nicht die Ziele der Maßnahme auf der Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend erreicht werden können, schließt die Frage ein, ob nicht die Wirtschaftsteilnehmer selbst durch außerstaatliche Maßnahmen (freiwillige Selbstverpflichtungen) die verfolgten Ziele erreichen können.

Wi

6. Dieser Aspekt der Subsidiarität trägt auch dem Erfordernis der Deregulierung Rechnung.

EU 7. Der Bundesrat tritt weiterhin für eine klarere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen EU und Mitgliedstaaten ein und wird hierzu für die Regierungskonferenz 1996 Vorschläge vorlegen.

EU
In
R 8. Die Kommission will offenbar grundsätzlich schon vom Vorliegen eines Bereichs ausschließlicher Zuständigkeiten ausgehen, wenn der Gemeinschaft eine genaue und unbestreitbare Verpflichtung zum Handeln obliegt (BR-Drucksache 950/93, S. 3; BR-Drucksache 1090/94, S. 4). Nach Auffassung des Bundesrates kann jedoch aus einer vertraglichen Verpflichtung zum Handeln noch nicht auf eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft geschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Verwirklichung des Binnenmarkts.

In
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10) 9. Der Auffassung der Kommission, nach der dieser Bereich in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, ist daher nachdrücklich zu widersprechen. Angesichts der unterschiedlichen Interpretationen hält der Bundesrat eine klare Benennung der ausschließlichen Zuständigkeiten im EG-Vertrag für ein vorrangiges Ziel der Vertragsrevision für die Regierungskonferenz 1996.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Feststellung in Satz 1 trifft nicht mehr zu, da die Kommission diese ursprüngliche Auffassung mittlerweile relativiert hat (s. Ziffer 10). Eine eindeutige Festlegung für eine Benennung der ausschließlichen Zuständigkeiten im EGV im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 - vgl. Satz 2 der Empfehlung - greift den laufenden Beratungen in den Fachministerkonferenzen zu diesem Problemkomplex vor und sollte zum jetzigen Zeitpunkt noch unterbleiben.

Die Europaminister haben mit Schreiben ihres Vorsitzenden vom 23. Dezember 1994 die anderen Fachministerkonferenzen, auch die Justiz- und Innenministerkonferenzen, um Stellungnahme zu dem von der EMK-Arbeitsebene erarbeiteten Papier zur "Fortentwicklung der Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten" gebeten. Die Fachministerkonferenzen sind u.a. aufgerufen, dazu Stellung zu nehmen, ob sie eine Unterscheidung zwischen ausschließlichen und nichtausschließlichen Kompetenzen mit Blick auf Artikel 3 b EGV für möglich und sinnvoll halten, oder ob sie der Streichung des Begriffes "ausschließliche Zuständigkeiten" aus Artikel 3 b EGV den Vorzug geben oder sonstige Anregungen haben. Im Lichte des Ergebnisses der Fachministerbefassung wird die Europaministerkonferenz vorläufige Positionen der Länder zur Regierungskonferenz 1996 festlegen. Ein entsprechender Bundesratsbeschluß ist für Juni 1995 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund sollte der Bundesrat - zur Vermeidung einer Vorfestlegung unter Mißachtung der laufenden Beratungen in den Fachministerkonferenzen - jede konkrete Forderung in Zusammenhang mit der

Regierungskonferenz 1996 zum jetzigen Zeitpunkt vermeiden. Der allgemeine Hinweis, daß eine klarere Kompetenzabgrenzung in der Regierungskonferenz 1996 angestrebt werden muß, ist bereits in der Empfehlung in Ziffer 7 enthalten.

- EU 10. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission in ihrem Bericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahre 1994 (BR-Drucksache 1090/94, S. 4) diese Position relativiert hat, indem sie die begleitenden Maßnahmen zum Binnenmarkt zu den konkurrierenden und damit dem Subsidiaritätsprinzip unterliegenden Kompetenzen zählt.
- EU
Wi 11. Er bekräftigt seine Auffassung, daß das Subsidiaritätsprinzip auch und gerade bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Rechtsangleichung Anwendung finden muß. Bei zukünftigen Rechtsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Binnenmarktes sollte daher verstärkt geprüft werden, ob es einer Rechtsangleichung bedarf oder ob der innergemeinschaftliche Handel nicht zunehmend durch die gegenseitige Anerkennung nationaler Standards und Kontrollen erleichtert werden kann, die in gesetzlichen Gleichwertigkeitsklauseln Ausdruck findet.
- EU 12. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 3 b EGV i.V.m. der Forderung nach Bürgernähe (Artikel A EUV) und der Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten (Artikel F EUV) auf der rechtlichen Begrenzung der Kompetenzen der Europäischen Union und ihrer Ausübung beruht und daher keine Grundlage für eine Zuständigkeitserweiterung sein kann.
- EU 13. Die Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip darf nicht dazu führen, daß der gemeinschaftlichen Verpflichtung zur Sicherung und Förderung eines hohen Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz, [Chancengleichheit von Frauen und Männern,] Arbeitsschutz sowie bei arbeitsrechtlichen Fragen nicht mehr gefolgt wird. Die Standards in diesen Bereichen dürfen die Möglichkeit nicht ausschließen, daß einzelne Mitgliedstaaten darüber hinausgehende Regelungen erlassen können. Dort wo unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip gemeinschaftliche Regelungen zurückgenommen werden, haben Bund und Länder dafür Sorge zu tragen, daß dadurch die nationalen Standards nicht abgesenkt werden.
- 14.[EU]
- EU 15. Der Bundesrat begrüßt die Feststellung des Europäischen Rates von Essen, daß die administrative Durchführung des Gemeinschaftsrechts Sache der Mitgliedstaaten bleiben muß. Dies gilt nach Auffassung des Bundesrates auch für die Regionen und Kommunen. Er bedauert, daß die Kommission in ihren Berichten nicht auf die Frage der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei der administrativen Durchführung von Gemeinschaftsrecht eingegangen ist. Er

verweist auf seinen Beschluß zur Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts für den Binnenmarkt vom 29. April 1994 (BR-Drucksache 241/94), in dem der Aufbau neuer bürokratischer Strukturen sowie direkte Eingriffe der Kommission in den nationalen Vollzug abgelehnt werden. Darüber hinaus muß eine Zusammenarbeit der Verwaltungen nach dem Prinzip gegenseitiger Gemeinschaftstreue erfolgen; nur in ganz besonderen Fällen darf durch die Gemeinschaft geregelt werden, ob und in welcher Form eine Zusammenarbeit erfolgen soll.

Nach Auffassung des Bundesrates bedeutet dies vor allem:

- EU 16. - Den Mitgliedstaaten obliegt es, Regelungen zu Verwaltungsverfahren, Benennung der zuständigen Behörden, Überwachungs- und Kontrollkompetenzen, Vollstreckungsverfahren und Sanktionen festzulegen. Die Kontrolle des Vollzugs muß sich auf die Kontrolle des Systems der nationalen Kontrollen beschränken. Nur wenn einschlägige nationale Regelungen fehlen und bei begründetem Verdacht auf Defizite im Vollzug kann für bestimmte Fälle Bediensteten der Kommission das Recht eingeräumt werden, bei diesen Prüfungen anwesend zu sein.
- EU Wi 17. - Insbesondere muß die Zuständigkeitsverteilung für die Wirtschaftsteilnehmer transparent bleiben. Überschneidungen und Doppelkontrollen sind zu vermeiden.
- EU 18. - Der EG-Vertrag sieht als Mittel, um die Beachtung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten durchzusetzen, das Vertragsverletzungsverfahren vor. Die Gemeinschaft darf nicht darüber hinausgehen, indem sie durch sekundäres Gemeinschaftsrecht der Kommission Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten bei Vertragsverletzungen einräumt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Rechnungshof und den Rechnungshöfen von Bund und Ländern ist für die Kontrolle des Vollzugs des Gemeinschaftsrechts unerlässlich.
 - Wenn in einzelnen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bestehen, auf bestimmten Gebieten Gemeinschaftsrecht zu vollziehen, rechtfertigt dies nicht, die administrative Durchführung allen Mitgliedstaaten zu entziehen und auf die Gemeinschaftsebene zu übertragen. In diesen Fällen sollte vielmehr die Verwaltungskraft der betreffenden Mitgliedstaaten, beispielsweise durch EG-Förderung von Verwaltungspartnerschaften, gestärkt werden.
 - Die Verwaltungsorganisation ist Sache der Mitgliedstaaten. Durch Gemeinschaftsrecht dürfen die Mitgliedstaaten nicht zur Einrichtung von "Zentralbehörden" verpflichtet werden. Dies widerspricht im übrigen auch

Artikel F des EU-Vertrages, wonach die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten und damit in Deutschland auch ihre föderale Verfassung zu achten hat. Lediglich die Einrichtung einer begrenzten Zahl von Kontaktstellen, um die Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten zu erleichtern, kann gemeinschaftsrechtlich vorgesehen werden.

- Die Durchführungsbestimmungen der Kommission zu Rechtsakten des Rates, die vor allem den administrativen Vollzug betreffen, müssen künftig einer strengeren Subsidiaritätsprüfung unterzogen werden. Der Bundesrat bedauert, daß der Europäische Gerichtshof die bisher üblichen Ermächtigungen der Kommission zum Erlaß von Durchführungsvorschriften sehr weit auslegt. Er tritt deshalb dafür ein, daß künftig Inhalt, Zweck und Ausmaß dieser Ermächtigungen durch den Rat genau festgelegt werden.

- EU 19. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung dem Votum des Bundesrates nur in geringem Maße gefolgt ist und dessen Stellungnahme vom 7. Mai 1993 (BR-Drucksache 182/93 - Beschluß -) zu einzelnen Rechtsakten nur in wenigen Punkten in die von ihr der Kommission vorgelegten Listen zur Subsidiaritätsprüfung aufgenommen hat. Er betont die Notwendigkeit, daß die im Beschluß vom 7. Mai 1993 genannten Beispiele nach dem Subsidiaritätsprinzip aufgehoben bzw. abgeändert werden müssen und fordert die Bundesregierung auf, die Haltung des Bundesrates auch bei den Rechtsakten zu berücksichtigen, die sie nicht in ihre Listen aufgenommen hat. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Beratung der vorliegenden Listen abzuschließen und die noch offenen Forderungen nach Aufhebung oder Änderung von Rechtsakten im Einzelfall weiterzuverfolgen.
- EU 20. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das von ihr aufgestellte Prüfraster zur Subsidiarität (BR-Drucksache 532/94) offensiv gegenüber der Kommission zu vertreten und darauf zu dringen, daß im Rat eine ausführliche Prüfung und detaillierte Begründung der Vorlagen der Kommission nach dem Subsidiaritätsprinzip stattfindet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kommission von ausschließlichen Kompetenzen der Gemeinschaft ausgeht und nach ihrer engen Auslegung eine Prüfung nur nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Artikel 3 b Abs. 3) erfolgen soll.
- EU 21. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm künftig bei der Behandlung der EU-Vorlagen ihre Bewertung entsprechend dem Prüfraster mitzuteilen.

Zu einzelnen Politikbereichen

Wirtschaftspolitik

- Wi 22. Der Bundesrat begrüßt den Ansatz der Kommission, sich im Bereich der Mittelstandspolitik auf Empfehlungen, Förderung des Erfahrungsaustausches und Verbreitung bewährter, auf andere Mitgliedstaaten oder Regionen übertragbarer Praktiken zu beschränken. Dieser Ansatz muß beibehalten bleiben. Vorrangiges Aktionsfeld der Gemeinschaft in diesem Bereich kann nur die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen und eine stärkere Angleichung der Wettbewerbsvoraussetzungen sein. Auch "zwingendere" Rechtsakte (vgl. BR-Drucksache 1090/94, Seite 8) als Empfehlungen und Leitlinien können nur Rahmenvorgaben, keine Detailregelungen enthalten.

Ebenso wie - von der Kommission anerkannt - die Besteuerungssysteme für kleine und mittlere Unternehmen nicht durch Rechtsetzungsakte der Gemeinschaft angeglichen werden müssen, ist nicht ersichtlich, daß andere Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen im Detail und nur auf Gemeinschaftsebene ausreichend wirksam geregelt werden können. Im übrigen betont der Bundesrat nochmals, daß einzelbetriebliche KMU-Förderaktivitäten außerhalb der Strukturfonds seitens der Gemeinschaft nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang zu bringen sind und daher grundsätzlich in die wirtschaftspolitische Verantwortung der nationalen Regierungsinstanzen gehören (BR-Drucksache 543/93).

In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat mit Nachdruck darauf hin, daß im Fremdenverkehrsbereich keine Gemeinschaftskompetenz besteht. Maßnahmen in der Zielsetzung des Artikels 3 Buchstabe t EGV müssen deshalb in besonderer Weise den von regionalen Eigenheiten maßgeblich bestimmten Charakter des Tourismus und seine dezentrale Organisation berücksichtigen. Gerade im Fremdenverkehr hat sich die Kompetenz der Mitgliedstaaten und Regionen bestens bewährt und auch auf europäischer Ebene nicht als Nachteil erwiesen.

Verkehrspolitik

- VP 23. Im Bereich des Straßengüterverkehrs ist eine aktivere Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinschaft erforderlich, da die Unterschiede bei den fiskalischen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen des Straßengüterverkehrs erhebliche Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Union zur Folge haben.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Diese Aussage steht nicht im Sachzusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip.

Umweltpolitik

- U 24. Der Bundesrat sieht im Prinzip der Subsidiarität ein elementares Leitprinzip für Entscheidungsprozesse in der EU, das auch für einen effektiven Umweltschutz nutzbar gemacht werden kann. Das setzt voraus, daß das Prinzip über seinen Wortlaut im EG-Vertrag hinaus nicht ausschließlich auf das Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und der zentralen Ebene der Mitgliedstaaten angewandt wird, sondern im Sinne einer Arbeitsteilung die Regionen mit einbezieht.
- Die bisher erreichte Integration in Richtung auf eine Umweltgemeinschaft muß weiter ausgebaut werden und darf nicht durch eine Überdehnung des Subsidiaritätsprinzips in Frage gestellt werden.
- Die Notwendigkeit, auch künftig gemeinschaftsweit geltendes Umweltrecht zu schaffen, ergibt sich aus den Anforderungen des Binnenmarktes und aus dem engen Zusammenhang zwischen Umweltpolitik und Wettbewerbspolitik.
- Umweltrelevante Produktnormen sind gemeinschaftsweit festzulegen. Die Setzung von Emissionsgrenzwerten als Mindestwerte für Anlagen und Verfahren sollte auf der Gemeinschaftsebene erfolgen. Mindestanforderungen an die Umweltqualität sind ebenfalls auf der Gemeinschaftsebene festzulegen.
- Die Zusammenarbeit an den Binnengrenzen ist für die Verwirklichung des bestmöglichen Umweltschutzes wichtig. Sie kann wesentlich erleichtert werden, wenn die EU Mindestregeln für das Genehmigungsverfahren entwickelt.
- Mitgliedstaaten und Regionen mit hohem Umweltschutzniveau dürfen aber nicht veranlaßt werden, ihren erreichten Standard zu senken.
- Die Rechtsvorschriften sind mit dem Ziel einer inneren Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts zu vereinfachen und zu konsolidieren. Dies gilt insbesondere für Verfahrensregelungen und Berichtspflichten.

Agrarpolitik

- A 25. Der Titel II des EG-Vertrages eröffnet der Gemeinschaft sehr weitgehende und in vielen Bereichen der Agrarpolitik auch umfassende Handlungsspielräume.
- Im Zuge der fortschreitenden Gemeinschaftsgesetzgebung wurde von diesen Befugnissen mit einer im Ergebnis sehr hohen Regelungsdichte und -intensität Gebrauch gemacht, so daß zumindest in Teilbereichen der Agrargesetzgebung "de facto" eine ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Gemeinschaft entstanden ist.

Dennoch ist der Bundesrat der Auffassung, daß Artikel 43 des EG-Vertrages keine ausschließliche, sondern lediglich eine konkurrierende Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Agrarpolitik begründet.

Die Einführung des Subsidiaritätsprinzips sollte über den Inhalt der vorliegenden Berichte und die bisherigen Detailvorschläge der Mitgliedstaaten hinaus Anlaß geben, die politische Verantwortung dieser in allen Bereichen der Agrargesetzgebung zu verstärken.

Dies gilt auch im Hinblick auf eine etwaige Überprüfung der Agrarreform am Ende der dritten Stufe.

Die Subsidiarität ist in diesem Zusammenhang entgegen den Ausführungen der Kommission in Abschnitt B, 3 der BR-Drucksache 950/93 nach Auffassung des Bundesrates nicht bereits dadurch gewährleistet, daß die Festlegung von Durchführungsmodalitäten für nationale oder regionale Spezifitäten den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.

- A 26. Es ist vielmehr eine substantielle (finanzielle und politische) Einbindung der Mitgliedstaaten und Regionen in die Gesamtkonzeption erforderlich.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Aussage entspricht nicht der ständigen Beschlußlage des Bundesrates, wonach die Finanzierung der Agrarpolitik durch die EU und nicht durch die Regionen zu erfolgen hat.

- A 27. Anstrengungen, die Rechtsetzung neu zu kodifizieren, erleichtern zwar die Arbeit der ausführenden Behörden, ihre Erwähnung in diesem Zusammenhang erscheint aber nicht sachgerecht.

Die Vereinfachung der Betrugsbekämpfungsvorschriften, mit dem Ziel einer besseren Akzeptanz bei den betroffenen nationalen und regionalen Behörden, ist ebenfalls kein hinreichendes Mittel, um die Rechtsetzung in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip zu bringen.

In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat nochmals die paritätische Einbeziehung der durchführenden Behörden in den Mitgliedstaaten in das Prüfungssystem und die Übertragung der Verfahrenskompetenz auf den Rat.

Über die Ausführungen der Berichte hinaus weist der Bundesrat darauf hin, daß der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik das Subsidiaritätsprinzip in gravierender Weise mißachtet hat.

Der Bundesrat bekräftigt daher den Beschluß zur BR-Drucksache 776/94 und stellt unter Bezug auf Nr. 5 dieses Beschlusses ausdrücklich fest, daß der Vorlage in der im Ausschuß der Ständigen Vertreter derzeit vorliegenden Fassung (Ratsdok. 10735/94, vgl. Anlage I) nur unter der Maßgabe zugestimmt werden

kann, daß in Artikel 4 Abs. 6 die Worte "insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen für die in Absatz 1 genannte Zulassung und die Anzahl von Zahlstellen, die zugelassen werden können," gestrichen werden.

B

28. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, von den Vorlagen gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

C

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Gesundheitsausschuß
haben von Empfehlungen abgesehen.